

ten des MfS, die in der Regel durch Verfälschungen, Halb- und Unwahrheiten vorgetragen werden und dadurch Emotionen in der Öffentlichkeit hervorrufen, offensiv begegnen zu können.

2.5. Zur Körperdurchsuchung vor der Entlassung aus dem Untersuchungshaftvollzug

Die Körperdurchsuchung Verhafteter/Verurteilter unmittelbar vor dem Verlassen der Untersuchungshaftanstalt ist eine notwendige Maßnahme, insbesondere zur Verhinderung von unkontrollierten Informationsabflüssen aus der Untersuchungshaftanstalt. Sie ist deshalb stets verantwortungsbewußt und sehr gewissenhaft organisatorisch vorzubereiten sowie mit der erforderlichen Planmäßigkeit, Intensität und Tiefgründigkeit durchzuführen.

Trug der Verhaftete eigene Kleidung, ist diese gleichfalls sehr gründlich, erforderlichenfalls unter Zuhilfenahme technischer Geräte, zu durchsuchen. Im Untersuchungshaftvollzug des MfS konnten im Zusammenhang mit der Körperdurchsuchung Verhafteter/Verurteilter in der Entlassungsphase in den letzten Jahren eine hohe Anzahl von Kassibern sichergestellt werden, insbesondere bei Personen, die wegen begangener Staatsverbrechen abgeurteilt wurden. Unter Ausnutzung raffiniert getarnter Verstecke in persönlichen Gegenständen sowie am oder im Körper sollten auf diese Weise wichtige Informationen aus der Untersuchungshaftanstalt verbracht werden.

2.6. Zur Aktualisierung der Belegungskartei und anderer operativer Unterlagen

Eine weitere operative Aufgabenstellung im Zusammenhang mit